



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

An das
Bundesministerium für Justiz

Per e-mail:
team.pr@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.^a Marlene Strohmeier
Tel.: 0316/877-4921
Fax: 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kinderanwalt.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 23. Februar 2012

GZ: KIJA 60.07-2/2012-7

Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz,
die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz,
das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung
1975 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obgenannten Entwurf erlaubt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu den Änderungen der Strafprozessordnung 1975 (Artikel X5)

Ad Z1 (§ 70 Abs 1a):

Die Einführung einer Verzichtsmöglichkeit für das Opfer auf weitere Verständigungen und Ladungen setzt eine ausführliche, umfassende, mündliche sowie schriftliche Belehrung über die Folgen eines solchen Verzichts sowie über sämtliche Verfahrensrechte des Opfers, wie zum Beispiel das Recht auf Akteneinsicht, voraus.

Um, wie in den Erläuterungen genannt, auf die „jeweiligen Bedürfnisse des einzelnen personifizierten Opfers“ eingehen zu können muss die Möglichkeit eingeräumt werden nur auf einzelne oder bestimmte Ladungen oder Verständigungen zu verzichten. Wenn auch die aktive Teilnahme am Verfahren vom Opfer nicht gewünscht wird, so kann die Information beispielsweise über eine Haftentlassung der/des (mutmaßlichen) Täterin/Täters oder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens dennoch von großem Interesse für das Opfer sein. Außerdem sollten, mit Einverständnis des Opfers, Verständigungen beispielsweise über den Fortgang des Verfahrens auch (nur) an psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter ergehen können.

Im Hinblick auf den Verzicht durch minderjährige Opfer muss eine differenzierte Regelung gefunden werden. Zu beachten ist, dass sich bei Abgabe der Verzichtserklärung durch Erziehungsberechtigte des Opfers ein Interessenskonflikt ergeben kann.

tel. 0810-500777



www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark • Paulustorgasse 4/III • 8010 Graz • Tel 0810/500 777 • Fax 0316/877-4925 • kija@stmk.gv.at • www.kinderanwalt.at



Das Land
Steiermark

Ad Z 6 (§ 198 Abs 3):

Derzeit soll die Diversion im Erwachsenenstrafrecht gerade **nicht** bei Schöffen- und Geschworenengerichtungsverfahren angewendet werden. Straftaten bei denen die Schuld der Täterin/des Täters als schwer anzusehen ist oder die den Tod eines Menschen zur Folge hatten kommen somit nicht für eine diversionelle Erledigung in Frage.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist die Möglichkeit der diversionellen Erledigung bei sämtlichen qualifizierten Delikten, bei Delikten unter Anwendung oder Androhung von Gewalt sowie bei Delikten die mehrmals oder über einen längeren Zeitraum hinweg begangen werden von vornherein auszuschließen, um einer sinnwidrigen Anwendung der Diversion vorzubeugen.

Die Anwendung der Diversion auf Straftaten des zweiundzwanzigsten Abschnittes des StGB wirkt möglicherweise aktuellen Antikorruptionsbemühungen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Kinder- und Jugendanwältin

i.V.

Krista Mittelbach (eh)

tel. 0810-500777



www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark • Paulustorgasse 4/III • 8010 Graz • Tel 0810/500 777 • Fax 0316/877-4925 • kija@stmk.gv.at • www.kinderanwalt.at

